

AZ: 7006/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der von der Beschwerdegegnerin ausgesprochenen Kündigung.

Der Beschwerdeführer schloss im Februar 2019 einen Stromliefervertrag bei der Beschwerdegegnerin mit zunächst zwölfmonatiger Mindestbelieferungszeit (Arbeitspreis 26,38 Cent/kWh, Grundpreis 7,59 EUR/Monat) ab dem 01.05.2019 ab. In der Vertragsbestätigung befand sich noch folgender Hinweis:

„Der Vertrag kann mit einer 1-monatigen Frist zum 30.04.2020 gekündigt werden, ansonsten verlängert er sich automatisch um 1 weiteren Monat.“

Mit Schreiben vom 27.10.2021 kündigte die Beschwerdegegnerin den Liefervertrag mit Hinweis auf die stark gestiegenen Beschaffungspreise mit Wirkung zum 30.11.2021. Das von der Beschwerdegegnerin in diesem Schreiben unterbreitete Angebot über eine Weiterbelieferung zu neuen Konditionen (24 Monate Laufzeit, Arbeitspreis 31,31 Cent/kWh, Grundpreis 5,62 EUR/Monat) nahm der Beschwerdeführer nicht an. Das Vertragsverhältnis wurde von der Beschwerdegegnerin anschließend schlussabgerechnet.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die kurzfristig ausgesprochene Kündigung der Beschwerdegegnerin sei unwirksam. Das neue Angebot habe über den Konditionen des Grundversorgers gelegen und sei inakzeptabel gewesen. Die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, ihn mindestens bis zum 30.04.2022 nach den ursprünglichen Konditionen weiter zu beliefern.

Der Beschwerdeführer begehrt sinngemäß eine Fortsetzung des im Februar 2019 abgeschlossenen Vertrags bis mindestens 30.04.2022.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Wiederaufnahme der Belieferung ab.

Sie habe das Vertragsverhältnis mit Schreiben vom 27.10.2021 ordentlich und fristgemäß zum 30.11.2021 gekündigt. Da der Beschwerdeführer das neue Vertragsangebot nicht angenommen habe, habe sie die Belieferung zum 30.11.2021 beendet.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Kündigung der Beschwerdegegnerin vom 27.10.2021 ist wirksam. Nach den vertraglichen Regelungen konnte der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit (30.04.2021) jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Davon hat die Beschwerdegegnerin Gebrauch gemacht. Die Beschwerdegegnerin war auch nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer Tarifkonditionen anzubieten, die zwingend unter denen des örtlichen Grundversorgers liegen. Die Tarifgestaltung liegt grundsätzlich in der Entscheidungshoheit der Lieferanten. Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch darauf, dass Sonderkundenverträge immer günstiger sein müssen als die jeweils aktuellen Konditionen der Grundversorgung.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Kündigung des Vertrags durch die Beschwerdegegnerin ist wirksam.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 7. April 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann